

Bekanntgabe des Landratsamts Enzkreis
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
und § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

**Antrag der Firma Decker und Mönch GmbH & Co.KG, Pforzheimer Straße 8, 71297 Mönshheim, auf wasserrechtliche Plangenehmigung eines Gewässerausbaus des Grenzbachs bei Flst.Nrn. 30/0, 284/1, 288/0, 288/1 und 290/0, Gemarkung Mönshheim, Gemeinde Mönshheim, einschließlich Baugenehmigung einer Bachüberbauung
Hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Decker und Mönch betreibt eine Getreidemühle im Ortskern von Mönshheim. Das Betriebsgelände erstreckt sich nördlich und südlich des Grenzbachs. Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes soll die betriebliche Situation als auch die Situation des naturfern ausgebauten Grenzbachs verbessert werden. Die Maßnahmen werden möglich durch den Abriss des bestehenden Gebäudes „Alte Wiernsheimer Straße 1“ im Bereich des Betriebshofs.

Wesentlicher Antragsinhalt:

- Vergrößerung der Rangierfläche im Betriebshof und Verbesserung der Zufahrt
- Verbindung der Betriebsteile Nord und Süd durch eine partielle Bachüberbauung
- Sanierung/Teilabbruch/Umbau der bestehenden „Alten Mühle“
- Wegfall von Fluchtwegprovisorien am und über dem Grenzbach, Umsetzung von Brandschutzbestimmungen
- Abbruch der bestehenden Wehranlage im Grenzbach, naturnahe Aufwertung und durchgängige Gestaltung des Gewässerbetts einschließlich Gewässeraufweitung und Niedrigwasserrinne auf Grundlage des Gewässerentwicklungsplans
- Erreichen eines Hochwasserschutzes für 100-jährliche Hochwasserereignisse durch Absenken des Gewässerbetts

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar (§§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und erfordert ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren, welches die Baugenehmigung einschließt - sogenannte Konzentrationswirkung.

Nach § 7 Abs.1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG bedarf der Ausbau eines Gewässers, sofern es sich nicht ausschließlich um eine naturnahe Umgestaltung handelt, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wegen der Gewässerüberbauung liegt hier nicht ausschließlich eine naturnahe Umgestaltung vor.

Neben den Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind dem Antrag unter anderem eine artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz und eine Lärmprognose beigefügt.

Der Abbruch des Gebäudes „Alte Wiernsheimer Str. 1“ wurde bereits im Vorfeld baurechtlich abgehandelt und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. Jedoch wurden die Auswirkungen des Gesamtvorhabens einschließlich Gebäudeabbruch innerhalb der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der artenschutzrechtlichen Einschätzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt.

Durch Abrissarbeiten und Baumaßnahmen sind temporär Eingriffe in geringem Umfang in die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen“ sowie „Fläche, Boden und Wasser“ zu erwarten.

Die Planung zeigt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf, wie bergen des Fischbestands, vermeiden von Gewässereintrübungen, fällen der Gehölze außerhalb der Brutzeit, Ersatz eines Nistkastens. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden somit nicht ausgelöst.

Durch die vorgelegte Schallimmissionsprognose ist belegt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm im Sinne von § 5 Abs. 1 des Bundesimmissionschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Auch ist nicht mit anderen schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten sind.

Das Vorhaben geht weder mit einer Kapazitätserhöhung noch mit einer Betriebserweiterung einher.

Insgesamt überwiegen durch das Gesamtvorhaben die positiven Auswirkungen:

- Nach Entfernen der Wehranlage im Grenzbach wird ein Hochwasserschutz für 100-jährliche Hochwasserereignisse erreicht; der Grenzbach wird durchgängig gestaltet und erfährt eine naturnahe Aufwertung.
- Nach Abbruch des Gebäudes im Betriebshof wird Boden entsiegelt.
- Der Rangierverkehr wird abnehmen durch Vergrößerung der Hoffläche.
- Durch Verbindung der Betriebsteile Nord und Süd wird der innerbetriebliche Verkehr verringert.
- Der Brandschutz wird durch Neuordnung von Fluchtwegen verbessert.

Innerhalb der Antragsunterlagen konnte plausibel dargelegt werden, dass vom Gesamtvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Umweltamt Enzkreis gibt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 UVwG bekannt, dass für dieses Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Pforzheim, den 10.10.2018

**Landratsamt Enzkreis
- Umweltamt-**